

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach  
Wir von der Rußischen Generalität angelanget worden/ die Verfügung ergehen  
zulassen/ imfall einige von ihren Deserteurs in Unsern Landen sich befinden  
soltten/ daß solche Leute angehalten und gefänglich nach der Armee geliefert  
werden möchten ... : Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 26. Junii, 1713.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86206855X>

Druck Freier  Zugang



**AN DEREN GNADEN /**  
**Wir Friedrich Wilhelm /**  
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /**  
**Schwerin und Rügenburg / auch Bräug zu Schwerin / der Lande**  
**Rostock und Stargard Herr.**

**D**ennach Wir von der Russischen Generalität angelanget worden / die Verfügung ergehen zulassen / imfall einige von ihren Deserteurs in Unsern Landen sich befinden solten / daß solche Leute angehalten und gefänglich nach der Armée geliefert werden möchten; Als wird allen und jeden Unsern Beambten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten / und allen übrigen Unsern Landes Eingefessenen und Untertanen hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen / imfall einige von der Russischen Armée abgestrichene / so keine Pässe / und zwar solche in duplo, nemlich so wol in Russischer als Teutscher Sprache / vorzuzeigen haben / und also vor Deserteurs einiger maassen anzusehen sind / bey ihnen sich befinden und aufhalten / oder noch hinfüro sich betreffen lassen solten / daß nicht das geringste / es sey an Pferden / Mondirungen oder Bewehr von ihnen gekauffet und angenommen / sondern sothane Leute so fort angehalten / und an die neegste Russische Generalität / nebst bey sich habenden Pferden / Mondirung und übrigen Sachen gefänglich gebracht werden sollen / dahingegen sie versprochen / für einen jeden Deserteur, welcher ihnen gelieffert wird / dem Bauren oder Ampts-Diener / so ihn einliefert 1. Reichsthal. zugeben; auf dem wiedrigen fälle aber gedrohet / die Häuser / Güter und Dehrter / wo solche Deserteurs hieneegst betroffen werden solten / zu verbrennen. Deßfals dann insonderheit / aller besorgenden Ungelegenheit vorzubeugen / auf allen und jeden Pässen auf dergleichen Leute genaue Obacht zu halten / daß niemand / so verdächtig / übergelassen / sondern angehalten und zorderst davon anhero gebührend referiret werde. Damit nun dieses zu männiglichem Notiz gelangen / und ein jeder für Schaden und Ungelegenheit sich hüten könne / als soll solches von denen Cantzeln öffentlich abgelesen und publiciret werden. Wornach ein jeder sich gehorsamst zu achten hat. Ubrkündlich unter Unserm aufgedruckten Fürstl. Inseigel. Gegeben auf Unser Bestung Schwerin den 26. Junii, 1713.



Admandatum Ser<sup>mi</sup> proprium  
Fürstl. Mecklenbl. Verordnete Præfident,  
Geheimbte und Rätbe.

Handwritten text at the top of the page, including a title and author information, which is mirrored on the reverse side.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs, mirrored on the reverse side.



Printed text at the bottom left, including the name of the library and its location.

Handwritten number 'MK-4060. (25) 27' at the bottom center.

**AN DEREN Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande  
Rostock und Stargard Herr.**

**D**ennach Wir von der Russischen Generalität angelanget worden / die Verfügung ergehen zulassen / in fall einige von ihren Deserteurs in Unsern Landen sich befinden solten / daß solche Leute angehalten und gefänglich nach der Armée geliefert werden möchten; Als wird allen und jeden Unsern Beambten / denen von der Ritterschaft / wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten / und allen übrigen Unsern Landes Eingefessenen und Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen / in fall einige von der Russischen Armée abgestrichene / so keine Pässe / und zwar solche in duplo, nemlich so wol in Russischer als Teutscher Sprache / vorzuzeigen haben / und also vor Deserteurs einiger maassen anzusehen sind / bey ihnen sich befinden und aufhalten / oder noch hinfüro sich betreffen lassen solten / daß nicht das geringste / es sey an Pferden / Mondirungen oder Bewehr von ihnen gekauffet und angenommen / sondern solthane Leute so fort angehalten / und an die neegste Russische Generalität / nebst bey sich habenden Pferden / Mondirung und übrigen Sachen gefänglich gebracht werden sollen / dahingegen sie versprochen / für einen jeden Deserteur, welcher ihnen gelieffert wird / dem Bauren oder Ampts-Diener / so ihn einlieffert 1. Reichsthal. zugeben; auf dem wiedrigen falle aber gedrohet / die Häuser / Güter und Dehrter / wo solche Deserteurs hieneegst betroffen werden solten / zu verbrennen. Deffals dann insonderheit / aller besorgenden Ungelegenheit vorzubeugen / auf allen und jeden Pässen auf dergleichen Leute genaue Obacht zuhalten / daß niemand / so verdächtig / übergelassen / sondern angehalten und zorderst davon anhero gebührend referiret werde. Damit nun dieses zu männiglichem Notiz gelangen / und ein jeder für Schaden und Ungelegenheit sich hüten könne / als soll solches von denen Cantzeln öffentlich abgelesen und publiciret werden. Wornach ein jeder sich gehorsamst zu achten hat. Ubrkündlich unter Unserm aufgedruckten Fürstl. Inseigel. Gegeben auf Unser Bestung Schwerin den 26. Junii, 1713.

